

## 1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung

### 1.1

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

Bezeichnung des Lehramts	Schulart
Lehramt an beruflichen Schulen	berufliche Schulen
Lehramt an Gymnasien	berufliche Schulen <sup>))</sup>
Lehramt an Realschulen	Wirtschaftsschule <sup>))</sup>
Lehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen
Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung	berufliche Schulen
Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen gem. ZAPOFIB in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen
Fachlehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie Fachschulen und Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtungen (fachpraktischer Unterricht)
Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen (nicht für Fachzeichnen), Berufsfachschulen (nicht Berufsfachschulen für Musik), Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

### 1.2

Die Regelungen unter Nr. 1.1 für die Lehramter an beruflichen Schulen und an Gymnasien gelten entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.

### 1.3

Keiner Genehmigung bedarf die nebenberufliche oder nebenamtliche Verwendung von Lehrkräften, welche die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer gem. ZAPOFIB erfüllen, im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen. Dies gilt auch für bisher bereits verwendete gewerbliche Fachlehrer gem. ZAPOFIB im fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.

### 1.4

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

- Altenpflegerinnen und Altenpflegern und Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die eine mindestens einjährige Zusatzausbildung für Unterrichtsaufgaben nachweisen, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die einen für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht qualifizierenden Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und sozialpflegerischen Fachschulen bzw. Berufsfachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

– Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens mit einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege einschließlich der fachpraktischen Begleitung, wenn sie mit der Zusatzausbildung vor dem 1. Januar 2004 begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 in der geltenden Fassung oder danach, also am 1. Januar 2004 oder später abgeschlossen haben.

## 1.5

Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1.1 zugeordneten.

---

) **[Amtl. Anm.:** Ausgenommen sind an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen Wirtschaftsfächer.

) **[Amtl. Anm.:** Ausgenommen sind Wirtschaftsfächer.